



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 15.05.2014

Nr. 14

S. 1 - 5

Inhaltsverzeichnis

- **Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“
hier: Grundstück Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstück 79**
- **Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße
hier: Grundstücke Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstücke 528 und 529**
- **Einbeziehung von Grundstücken in das Umlegungsverfahren U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ gemäß Übersichtskarte**

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“

Gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken vom 10.04.2014, Grundstück Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstück 79 am 14.04.2014 unanfechtbar geworden ist.

Dinslaken, 12.05.2014

**Umlegungsausschuss
der Stadt Dinslaken**

Der Vorsitzende

gez. Meising

L.S.

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“

Gemäß § 71 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken vom 21.11.2012, Grundstücke Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstücke 528 und 529 am 27.02.2013 unanfechtbar geworden ist.

Dinslaken, 12.05.2014

**Umlegungsausschuss
der Stadt Dinslaken**

Der Vorsitzende

gez. Meising

L.S.

Öffentliche Bekanntmachung

des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken
gemäß § 50 Baugesetzbuch

Einbeziehung von Grundstücken in das Umlegungsverfahren U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“

I.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 aufgrund der Umlegungsanordnung des Rates der Stadt Dinslaken vom 23.03.2010 die Einleitung der Umlegung U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ beschlossen.

Unter Bezugnahme und in Ergänzung des v. g. Umlegungsbeschlusses hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 10.04.2014 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung nach Anhörung der Eigentümer die Einbeziehung der unter Ziffer III aufgeführten Grundstücke in das Umlegungsverfahren U 36 beschlossen.

II.

Die genaue Lage der einbezogenen Grundstücke ist in der unmaßstäblichen Karte unter Ziffer IX dargestellt.

III.

Folgende Grundstücke wurden einbezogen:

Gemarkung Hiesfeld, Flur 38, Flurstücke 72 - 75

Die Neuordnung des Grund und Bodens innerhalb des Umlegungsgebietes und der nachträglich einbezogenen Grundstücke ist erforderlich, um eine geordnete Nutzung, Bebauung und Erschließung sowie die Bereitstellung der Flächen für den öffentlichen Bedarf zu gewährleisten.

IV.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss gilt am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diesen Umlegungsbeschluss kann gemäß § 217 BauGB innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle -, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 163, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

V.

Gemäß § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grund-

- stück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Dinslaken,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
 6. die Erschließungsträger.

Die unter Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umligungsplan (§ 66 Abs.1 BauGB) erfolgen.

Wechselt die Person eines Beteiligten während eines Umligungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger gemäß § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

VI.

Gemäß § 50 Abs. 2, 3 und 4 BauGB werden die Inhaber von Rechten an den einbezogenen Grundstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umligungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Umlegungsausschuss der Stadt Dinslaken - Geschäftsstelle-, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 163, Hünxer Straße 81, 46535 Dinslaken, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgenannten Frist angemeldet oder nach Ablauf der nach § 48 Abs. 3 BauGB vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VII.

Während des Umligungsverfahrens haben die Eigentümer und Besitzer nach § 209 BauGB das Betreten der Grundstücke zur Vorbereitung der nach dem Baugesetzbuch zu treffenden Maßnahmen und zur Ausführung von Vermessungsarbeiten, Abmarkungen oder ähnlichen Arbeiten zu dulden, nachdem ihnen die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, vorher bekanntgegeben worden ist.

VIII.

Die einbezogenen Grundstücke sind in einer Bestandskarte mit ihrer bisherigen Lage und Form mit den darauf befindlichen Gebäuden ausgewiesen.

Die Eigentümerin wird durch eine Ordnungsnummer bezeichnet.

Das dazugehörige Bestandsverzeichnis führt jedes Grundstück auf:

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis (mit Ausnahme der Eintragungen in Abt. II des Grundbuches) der in das Umligungsverfahren U 36 „Zechengelände Lohberg – zwischen Hünxer Straße und Bergerstraße“ einbezogenen Grundstücke liegen gemäß § 53 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.05.2014 – 18.06.2014 der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, 1. Etage, Zimmer 170, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, innerhalb der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr, freitags von 8 - 12 Uhr, öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses gilt ebenfalls am Tage nach dem Tag dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Lasten und Beschränkungen nach Abteilung II des Grundbuches dürfen nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

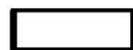
IX.

Die in das Umligungsverfahren einbezogenen Grundstücke sind nachstehend abgebildet.



Übersichtskarte

**über die in das Umlegungsverfahren - U 36 -
einbezogenen Grundstücke**



Begrenzung der Grundstücke

Dinslaken, 12.05.2014
Umlegungsausschuss der
Stadt Dinslaken
Der Vorsitzende

gez. Meising

L.S.